

2. Vollstreckungsmaßnahme zur Durchsetzung einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung (§ 130 ZPO), die mit anderen Maßnahmen einschließlich der / Ersatzvornahme nicht durchgesetzt werden kann. Sofern die Vollstreckung der dem Schuldner obliegenden Verpflichtung nicht unverzüglich durchgeführt werden muß, soll Z. erst dann auf erlegt werden, wenn es - der Höhe nach beziffert - angedroht und eine Frist genannt worden ist, innerhalb derer die Verpflichtung erfüllt werden muß. Entsprechend dem Charakter des Z. wird dessen Höhe so bemessen werden, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung der Zahlung des Z. vorzieht, aber auch so, daß das Z. ggf. durch Vollstreckung in das pfändbare Vermögen des Schuldners er-

langt werden kann. Die Höhe ist nach der ZPO nicht begrenzt. Bereits durch die Androhung, spätestens durch die Festsetzung und die danach einsetzende Beitreibung des Z. soll der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten bzw. gezwungen werden. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann ein Z. mehrfach und auch in steigender Höhe angedroht und festgesetzt werden.

Z. wird mit gerichtlichem Beschluß festgesetzt, der mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 135 Abs. 1 und 2 ZPO); die Androhung des Z. unterliegt keinem Rechtsmittel (§28 Abs. 2 der 3.DB zur ZPO).